

# Digitaliseret af | Digitised by



**DET KGL.  
BIBLIOTEK**

Royal Danish Library

Forfatter(e) | Author(s):

Titel | Title:

Udgivet år og sted | Publication time and place: Regulativ für die Irrenanstalt zu Schleswig.  
København : Schultzischen Officin, 1820

Fysiske størrelse | Physical extent:

27, [2] s.

## DK

Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse. Husk altid at kreditere ophavsmanden.

## UK

The work is free of copyright. You can copy, change, distribute or present the work, even for commercial purposes, without asking for permission. Always remember to credit the author.



Regulativ für die Irrenanstalt  
zu Schleswig

1820

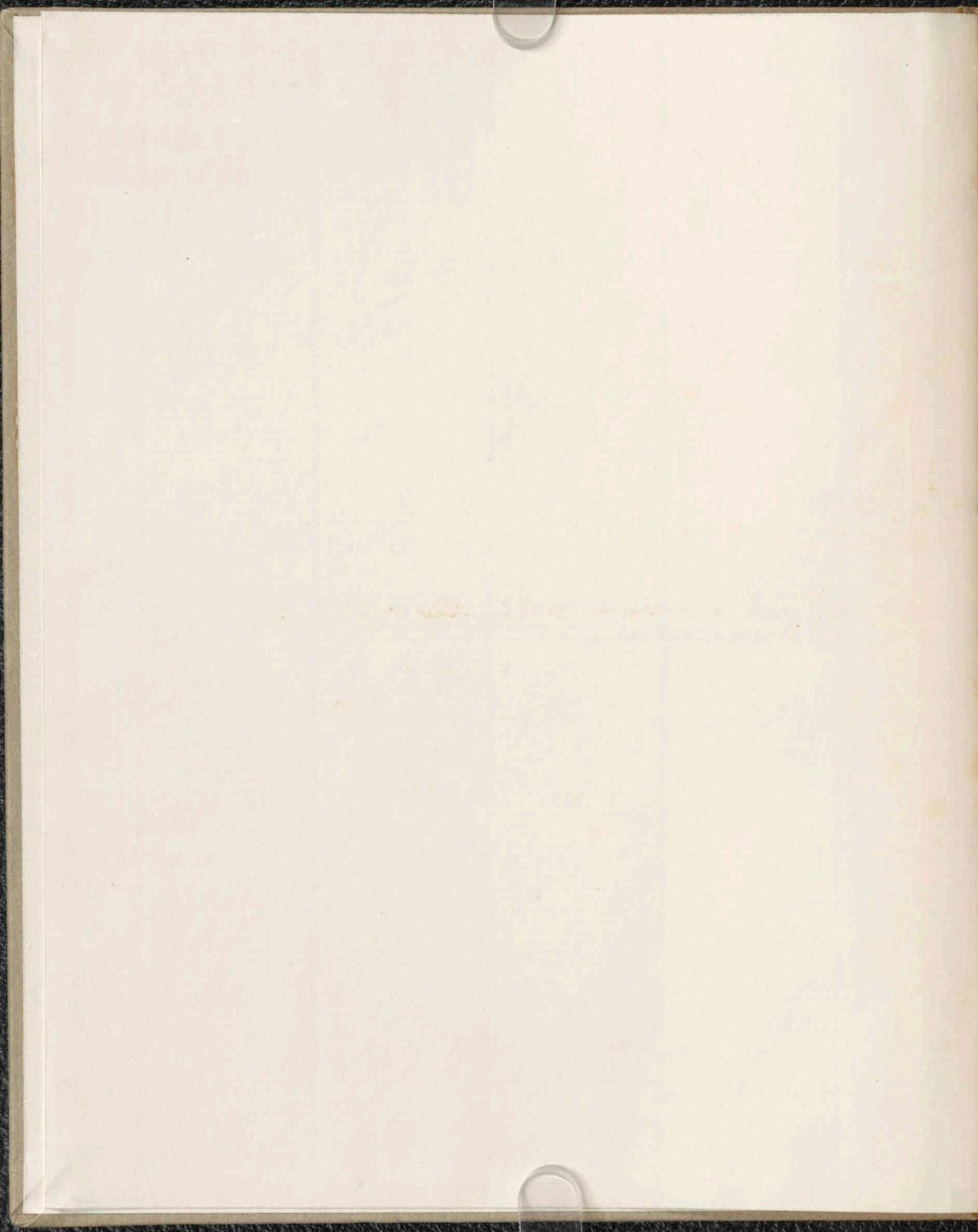


13-189  
udtaget  
Smaaltryk.

Det Kgl. Bibliotek



130025448112



13. - 189

# Regulativ

*Handwritten in purple ink*

für

## die Irrenanstalt

zu Schleswig.

---

Kopenhagen.

Gedruckt in der Schultzschen Officin.

1820.

1873

1873

1873

1873

1873

1873



1873

## I. A b s c h n i t t.

### Zweck und Verwaltung der Irrenanstalt.

#### §. 1.

Die Anstalt ist zur Aufnahme von Gemüthskranken bestimmt, deren Zustand ihnen selbst oder der Sicherheit anderer Gefahr drohet, mit dem doppelten Zwecke, diese Gefahr zu verhüten, und wo möglich ihre Heilung zu bewirken. Zu diesen Gemüthskrankheiten gehören die verschiedenen Arten der Manie, sie möge sich durch Wildheit, Verschlossenheit, Furcht, Zerstörungstrieb oder durch andere mit Kraftäusserungen verbundene Vorstellungen und Handlungen zeigen, ferner: die Gattungen der Melancholie, welche an Wahnsinn gränzen oder damit abwechseln. Ausgeschlossen von der Bestimmung des Instituts ist die Aufnahme sowol derer, welche bloß mit Epilepsie behaftet sind, als derjenigen, welche ohne concurrirende Anfälle des Wahnsinns an Verstandeschwäche leiden, solche möge sich in Wüthsinn oder Stupidität oder allgemeiner Verkehrtheit der Begriffe äußern.

#### §. 2.

Zur Führung der Oberaufsicht über die Verwaltung der Anstalt, wird dem Institute eine Direction vorgesezt, die aus einem Mitgliede des Schleswigschen Obergerichts, einem Arzte und einem gewerkkundigen Mitgliede besteht, und von Sr. Majestät ernannt wird. Das jedesmalige in der Direction befindliche Mitglied des Schleswigschen Obergerichts, führt, auch wenn es den Vorsitz nicht hat, das Directorium, und zur Besorgung der Secretariatsgeschäfte wird ihr entweder ein eigener Secretair zugeordnet, oder es werden diese Geschäfte einem Mitgliede der Direction besonders übertragen. Dem Institute ist für die Correspondenz in den dasselbe betreffenden Angelegenheiten die Portofreiheit allergnädigst bewilligt. In Betreff der Verwaltung der Anstalt ist die Kanzlei der Direction vorgesezt, und in etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten hat sie als beklagter Theil ihren Gerichtsstand unmittelbar unter dem Schleswigschen Obergericht.

## §. 3.

Die unmittelbare Leitung und Anordnung der gesammten physischen und psychischen Behandlung der Irren wird einem eigenen in der Anstalt wohnenden Arzte übertragen, der ebenfalls von Sr. Majestät unmittelbar ernannt wird, und verpflichtet ist, seine volle Thätigkeit der Anstalt zu widmen. Dieser erhält neben seinem Gehalt und der freien Wohnung auch freie Feuerung und in dem Garten der Anstalt einen für ihn bestimmten abgesonderten Platz. Will er um Entlassung von seinem Amt ansuchen, so muß er solches ein Jahr vorher bei der Direction anzeigen. Die chirurgischen Verrichtungen werden bis weiter von einem Wundarzt in Schleswig besorgt.

## §. 4.

Die Haushaltung welche auf Rechnung der Anstalt geführt wird, ist einem Deconomen untergeben, welchen die Direction auf halbjährige Kündigung annimmt; und welcher, wenn er sich der Hülfe einer Meierin oder eines Kochs bedienen will, solche für eigene Rechnung und Verantwortlichkeit halten muß. Ausser dem Gehalte und bei freier Wohnung wird ihm Kost, Wäsche, Feuerung und Licht frei gehalten, und der Lohn für eine Dienstmagd besonders vergütet; will er noch sonstige Dienstboten halten, so geschieht dies für eigene Rechnung. Für die Cassen- und die darauf sich beziehende Rechnungsführung, ist von der Direction ein tauglicher Cassirer gegen billige Vergütung besonders anzunehmen, und beide, der Deconom und Cassirer, haben für die ihnen anvertrauten Gelder und Sachen eine nach dem Ermessen der Direction hinreichende Sicherheit zu stellen.

## §. 5.

Ferner wird die Anstalt durch die Direction mit einer hinlänglichen Anzahl Wärter und Wärterinnen versehen, welche unter der Anleitung und Aufsicht eines ihnen vorzusehenden Oberwärters und einer Oberwärterin zunächst zu dem doppelten Geschäft bestimmt sind, den Irren in allen ihren Bedürfnissen aufzuwarten, und die unmittelbare Aufsicht über sie zu führen; die daneben aber auch, sobald es ohne Nachtheil für jenes Hauptgeschäft geschehen kann, worüber im streitigen Fall der Arzt entscheidet, in der Wirth-

schaft

schaft Hülfe zu leisten haben. Die Wärter und Wärterinnen genießen, außer dem Lohn und freier Wohnung, auch freie Feuerung und Licht, und allen von den in diesem §. genannten Personen, welche mit der Besorgung der Wäsche beauftragt werden, ist die freie Wäsche zu gestatten. Die Wärter können nach dem Ermessen der Direction unter der Bedingung angenommen werden, daß sie freie Kost von der Anstalt erhalten oder daß sie sich selbst besorglichen müssen, wornach sich denn der Betrag ihres Lohns richtet. Uebrigens werden der Oberwärter und die Wärter auf vierteljährige Kündigung angenommen. Wer sich von ihnen Widerseßlichkeit gegen die Befehle der Vorgesetzten, der Mishandlung der Irren, der Entwendung oder Veruntreuung der Speisevorräthe, des Brenn- und Lichtmaterials, der dem Institut, dem Personal oder den Irren gehörigen Sachen, oder der Trunkenheit schuldig macht, so wie wer den Irren den Genuß nicht für sie bestimmter Speisen und Getränke verschafft, wird mit Kürzung des Gehalts für den noch übrigen Theil des Quartals, sofort entlassen, und wo die Beschaffenheit des Falls solches erfordern sollte, dessen gerichtliche Bestrafung eingeleitet.

#### §. 6.

Der Arzt und der Deconom müssen durch genaue Aufsicht über die Wärter dahin wirken, daß diese sich keine Unordnungen und Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen. Der Oberwärter und die Wärter haben die Anordnungen und Befehle des Arztes unbedingt zu befolgen, und die Wärter gleichfalls dem Deconomen in dem seiner Leitung untergebenen Geschäftskreise Gehorsam zu beweisen. Die näheren Vorschriften für den Deconomen und das Wärterpersonal wird die Direction ihnen in besondern Instructionen ertheilen.

#### §. 7.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Anstalt, wird für jeden in dieselbe aufgenommenen Irren ein Jahrgeld bezahlt, welches für die Bewohnung der für wohlhabende eingerichteten Zimmer, nach einer festgesetzten Miethen, und für etwa verlangte bessere Kost und Pflege, nach desfalls mit dem Deconomen unter Genehmigung der Direction zu treffenden Accorden, erhöht wird. Auswärtige, die an den Kosten der Errichtung der Anstalt keinen Theil genommen

men haben, welche indessen aufgenommen werden können wenn Platz für sie da ist, entrichten ein erhöhtes Jahrgeld.

Der Betrag der Jahrgelder, imgleichen die Miethe für die zum Behuf der wohlhabenden eingerichteten Zimmer, wird durch die Direction der Anstalt öffentlich bekannt gemacht werden.

### §. 8.

Ueber die Verwaltung und den Zustand der Anstalt hat die Direction jährlich einen Bericht mit Anschließung eines Auszugs aus den Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, und eines Verzeichnisses der aufgenommenen Irren, der Gestorbenen, und als genesen wieder Entlassenen, an die Kanzlei zu erstatten, welche den Inhalt dieses Jahresberichts Sr. Königl. Majestät vorzulegen hat, und den Rechnungsextract nebst den Resultaten des erwähnten Verzeichnisses jährlich zum Druck befördern wird.

## II. Abschnitt.

Bedingungen der Aufnahme und Verfahren bei derselben.

### §. 9.

Die Aufnahme eines Irren ist mittelst einer Requisition der ihm zunächst vorgesehnen Obrigkeit bei der Direction zu bewirken. Die Obrigkeit erläßt die Requisition zur Aufnahme eines Gemüthskranken nicht eher, als bis der Physicus oder Districtsarzt, nach angestellter Untersuchung, schriftlich erklärt hat, daß dessen Aufnahme nach §. 1. des Regulativs zulässig ist. Wenn der Gemüthskranke vorher von einem andern Arzte behandelt worden ist, so kann dieser die Erklärung ausstellen. Die definitive Entscheidung über die Aufnahme des Gemüthskranken erfolgt von der Direction nach geschehener Ablieferung (§. 15).

### §. 10.

## §. 10.

Bei der Ablieferung des Irren muß zugleich das Jahrgeld, imgleichen das was in einzelnen Fällen dem §. 7. gemäß über das gewöhnliche Jahrgeld, an Miete u. zu entrichten ist, für ein Vierteljahr, gegen Quittung des Cassirers vorausbezahlt, und in der Folge solches immer vierteljährlich pränumerirt werden. Stirbt der Irre im Laufe des Quartals, so findet für die übrige Zeit keine Rückzahlung von Seiten der Anstalt Statt, welche dagegen die Beerdigungskosten für die auf Rechnung einer Commüne Verpflegten übernimmt. Wird im Laufe des Vierteljahrs ein Genesener entlassen, so fällt der Anstalt nur der Betrag des Jahrgeldes, der Miete u. für den laufenden Monat zu, das übrige wird zurückgezahlt.

## §. 11.

Jeder Irre muß bei seiner Aufnahme mit zwei vollständigen Anzügen von willkührlicher, nur nicht rother Farbe, 2 Paar Schuhen, 6 Hemdern, 4 Paar Strümpfen, 4 Halsruchern, 4 Taschentüchern und einem Kamm, Frauenzimmer auch mit 3 Schürzen, versehen seyn. Dieser vorschriftsmäßige Bedarf an Kleidungsstücken und Wäsche ist in Rücksicht der Irren, für die das gewöhnliche Jahrgeld bezahlt wird, auf Rechnung der Anstalt, während ihres Aufenthaltes daselbst stets vollzählig zu halten, und diese auf Kosten des Instituts dem Irren gelieferten Kleidungsstücke, so wie die mitgebrachten, bleiben ihm auch im Genesungsfalle bei seiner Entlassung; wogegen dessen Kleider, wenn er in der Anstalt nach Ablauf eines Jahrs vom Tage seiner Ankunft verstirbt, dem Institut anheim fallen. Stirbt er früher in der Anstalt, so werden die mitgebrachten Kleidungsstücke, Lein u. zurückgegeben. Ueber den richtigen Empfang aller mit dem Irren abgelieferten Sachen wird dem Ueberbringer vom Deconomen quittirt.

## §. 12.

Die Einklagung und Beitreibung rückständiger Jahrgelder und der Beerdigungskosten der Irren, in Fällen wo die Anstalt diese nicht selbst zu tragen hat, geschieht im unbedingten Mandatsprozeße, und zwar hat auf Producirung der Requisition zur Aufnahme, das beikommende Gericht ein man-  
da-

datum sine clausula auf 4 Wochen zur Zahlung abzugeben, und dann sofort die Execution zu verfügen. Dabei wird der Anstalt ein kostenfreier Prozeß mit dem Rechte, die Zuordnung eines Fürsprechers von Amtswegen zu fordern bewilligt. In Concurſen hat die Anstalt für das rückständige Kostgeld des letzten Jahres vor Eröffnung des Concurſes, und für die Beerdigungskosten ein Vorzugsrecht, mit den privilegiatis ante omnes. Um der Anstalt die prompte Berichtigung ihrer Forderungen rüchſichtlich der auswärtigen Irren zu sichern, ist es der Direction überlassen, hierfür bei der Aufnahme solcher Irren die Bestellung einer hinreichenden Caution zu verlangen.

### §. 13.

Wenn während des Aufenthalts eines Irren in der Anstalt der Fall eintritt, daß dessen Unterhalt aus eigenen oder seiner Angehörigen Mitteln nicht mehr bestritten werden kann, so ist die Frage, welche Commüne zufolge der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Versorgung im Verarmungsfall, die Verpflegungskosten abzuhalten pflichtig ist, nach dem Zeitpunkt seines Eintrittes in die Irrenanstalt zu entscheiden.

### §. 14.

Zur gründlicheren Beurtheilung der Gemüthskrankheit vor der definitiven Aufnahme, und zur eventuellen Berücksichtigung bei der künftigen Behandlung des Aufgenommenen, muß der Arzt, welcher die Krankheit zuletzt behandelt hat, die vollständige Krankengeschichte versiegelt bei der Obrigkeit einbringen, die solche der Requisition zur Aufnahme nebst einem Geburtschein, anzulegen hat. Hat auch ein Geistlicher auf den Zustand des Gemüthskranken zu wirken gesucht, so ist auch dessen berichtliches Gutachten der Direction auf gleiche Weise mitzutheilen. Die Krankengeschichte muß über alle auf den Gemüthszustand eines solchen Irren sich beziehenden Umstände, seine Lebensverhältnisse, den vermuthlichen Ursprung und die Dauer der Krankheit, den Gang, welchen selbige genommen, und die Heilmittel, welche dagegen bereits versucht sind, sich ausführlich verbreiten, nach Anleitung des Anhangs des Regulativs.

## §. 15.

Jeder, dessen Aufnahme requirirt ist, muß der Anstalt kostenfrei zur Stelle geliefert werden. Die Ablieferung, zu welcher sich die späte Abends- und frühe Morgenszeit am besten eignet, geschieht an den Oberwärter, welcher sofort durch einen Wärter oder eine Wärterin den Ankömmling in der Hinsicht untersuchen läßt, ob er auch gefährliche Werkzeuge bei sich führe, und dem dirigirenden Mitglied der Direction bei Ueberbringung der abgelieferten Papiere, die Ankunft anzeigt. Die nöthigen vorläufigen Maaßregeln, namentlich zur gehörigen Bewachung des Irren, werden von dem Arzt angeordnet. Das ärztliche Mitglied der Direction und der Arzt des Hauses legen den Ausfall ihrer mit dem Ankömmling angestellten Untersuchung der Direction in einem Berichte vor, worauf über die Aufnahme von der ganzen Direction entschieden, und die desfallsige Anzeige an die beikommende Obrigkeit veranstaltet wird.

## §. 16.

Wenn der Arzt bei der, unter Ruziehung des Oberwärters gleich nach der Aufnahme anzustellenden Untersuchung findet, daß der Eingebrachte Hautausschläge oder andere Körperkrankheiten hat, welche dessen Verlegung ins Krankenzimmer nöthig machen, so ordnet er solche sogleich an.

## §. 17.

Für solche, die im Wahnsinn ein Verbrechen verübt haben und gerichtlich für wahnsinnig erklärt sind, wird ein eignes mit den gehörigen Maaßregeln zur Sicherheit versehenes Local im Hause eingerichtet.

## §. 18.

Die aufgenommenen Irren sind mit Anführung ihres Namens, Alters, des Geburtsorts, des früheren Gewerbes, der Behörde, welche sie einsandte, des Tages der Ablieferung und des bemerkenswerthen Inhaltes der früheren Krankengeschichte in das Diarium des Arztes einzuzeichnen, und die Sachen, welche sie mitbringen, unter einer bestimmten Nummer, die darauf gesetzt wird, dem Inventario des Hauses einzuverleiben.

## III. Abschnitt.

Classenweise Eintheilung und Absonderung der Irren von einander. Nähere Bestimmung ihres Verhältnisses zum Arzte, zum Deconomen und zu den Wärtern.

## §. 19.

In Verbindung mit einer Trennung nach dem Geschlecht, sind die Irren nach dem Grade und der Art der Gemüthskrankheit gehörig von einander abzusondern. Ins besondere ist eine Absonderung der Tobenden von den Ruhigen, der Unheilbaren von den Heilbaren und der Reconvallescenten von denen, bei welchen noch keine Symptome der Genesung sich zeigen, zu bewirken. Ob unter den heilbaren Gemüthskranken eine Trennung einzelner von den übrigen erforderlich ist, hängt in jedem Falle von den besondern Umständen ab. Die Bestimmung, in welche von den angegebenen Classen ein Gemüthskranker sowol gleich anfangs, als in der Folge bei verändertem Krankheitszustande zu versetzt ist, geschieht durch den Arzte, und wenn es eine Versetzung in die Classe der Unheilbaren betrifft, durch das medicinische Mitglied der Direction auf den Vorschlag des Arztes.

## §. 20.

Von dem Augenblicke der Aufnahme eines Irren in die Anstalt, sieht solcher in Rücksicht seiner Person, für die Dauer seines dortigen Aufenthalts, ganz unter der Leitung des Arztes, welcher, unabhängig von dem Willen und den Anforderungen der sonstigen Vorgesetzten und Angehörigen des seiner Obhut Anvertrauten, keinen andern als den durch die Direction an ihn gelangenden Weisungen Folge zu leisten verbunden ist. Glauben daher die Irren selbst oder andere in Rücksicht seines Verfahrens Grund zu Beschwerden zu haben, so sind solche bei der Direction anzubringen.

## §. 21.

Vermöge dieses Verhältnisses der Irren zum Arzte, welcher eine durchgängig gleichförmige und planmäßige Behandlung eines jeden unter ihnen zu leiten und zu bewirken hat, müssen selbige allen Anordnungen und Befehlen der Arztes Gehorsam beweisen. Dieser verfügt deshalb auch im Fall der Wi-  
der-

derseßlichkeit, so wie bei vorfallenden Unordnungen und Vergehungen der Irren, die Strafen und Zwangsmittel, welche wider sie zur Anwendung zu bringen sind, und bestimmt die Belohnungen, wo das Betragen der Irren hiezu Veranlassung giebt. Bei dem Arzt haben die Irren ihre Wünsche, welchen Gegenstand sie auch betreffen mögen, imgleichen ihre etwanigen Beschwerden über die Art ihrer Verpflegung oder gegen die Wärter anzubringen, und die Streitigkeiten, welche unter den Irren oder zwischen ihnen und den Wärtern entstehen, werden durch ihn geschlichtet. Auch ist ohne seine specielle Erlaubniß keinem der nicht zur Anstalt gehört, selbst nicht den Angehörigen, der Zutritt zu den Irren zu gestatten. Sachen und Briefe, welche für diese bestimmt sind, müssen an den Arzt abgeliefert oder postfrei an ihn adressirt werden, die Briefe entweder in einem offenen oder mit einem cachet volant versehenen Umschlage. Dem Ermessen desselben bleibt es überlassen, ob und unter welchen Beschränkungen er dem Irren die Disposition über die für ihn bestimmten Sachen gestatten will, oder die Mittheilung des Briefes zuträglich hält; in so fern aber die Absicht des Ubersenders nicht erfüllt wird, ist dieser davon zu benachrichtigen.

## §. 22.

Auf die persönliche Behandlung der Irren hat der Deconom und das ihm allein untergeordnete Haushaltungspersonal keinen Einfluß. Die Sachen der Irren stehen dagegen unter dem Bewahrsam, oder doch unter der Aufsicht des Deconomen. Sobald solcher indessen in dieser Beziehung, so wie bei der Führung der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht über die innere Ordnung des Hauses, die Anwendung seiner Befugniß, die Wärter zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten, zur Abstellung entdeckter Ordnungswidrigkeiten nicht zureichend, sondern eine Einwirkung auf die Irren selbst, durch Weisungen, Rügen oder sonstige Maaßregeln erforderlich hält, muß er sich desfalls an den Arzt wenden, und durch ihn das Nöthige bewirken. Die Anordnungen des Arztes in Rücksicht der Behandlung der Irren hat der Deconom, so weit solches in seinen Geschäftskreis fällt, sich zur Richtschnur dienen zu lassen, so wie er in seinem Verwaltungszweige gemeinschaftlich mit dem Arzte dahin zu wirken hat, daß die bei jedem Irren gewählte Methode mit Einheit zur Ausführung gebracht werde.

§. 23. Jedem Irren wird durch den Arzt ein bestimmter Wärter, und denen weiblichen Geschlechts, in so weit nicht Anfälle heftiger Wuth die Zuziehung männlicher Hülfe erforderlich machen, eine Wärterin angewiesen. Diese haben zwar über ihre Pfleglinge, deren so viele einen gemeinschaftlichen Wärter oder Wärterin erhalten, als der Arzt nach dem Maasstabe ihrer Bedürfnisse es bestimmt, ausser der ihnen obliegenden Aufwartung und Hülfsleistung, eine beständige Aufsicht zu führen, um sowol auf die Irren, bei allen Aeusserungen ihrer Gemüthskrankheit Acht zu geben, und die Resultate der Beobachtung dem Arzte mitzutheilen, als auch die Vollziehung aller Vorschriften des Regulativs und des Arztes zu bewerkstelligen, Ordnung unter den Irren zu erhalten, gefährliche und unerlaubte Handlungen derselben zu verhindern und anzuzeigen, und bei Ausbrüchen der Manie schnell zur Hand zu sein. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht streng an ihre Instruction gebunden. Die Irren müssen zwar ihnen und dem Oberwärter folgsam sein, und jede Widersetzlichkeit und denselben zugefügte wörtliche oder thätliche Beleidigung, ist den Umständen nach zu ahnden, letztere dürfen aber keine Art von Willkühr sich erlauben. Es ist ihnen auch in der Regel nicht gestattet, ohne dazu erhaltene specielle Auctorisation, Gewalt gegen die Irren zu gebrauchen, sondern nur dann und in dem Grade, wenn und so weit deren Anwendung, ohne daß dazu die Erlaubniß vom Arzte eingeholt werden kann, zur Verhütung größerer Nachtheile erfordert wird.

#### IV. Abschnitt.

##### Behandlung der Irren.

#### §. 24.

Die Behandlung der Irren ist so einzurichten, daß die Zwecke der Anstalt dadurch auf die für die Irren schonendste Weise erreicht werden. Es muß, so weit die Mittel der Anstalt es zulassen, alles geschehen um ihnen ihre Lage so erträglich als möglich zu machen, und alles entfernt werden, was dazu

geeig-

geeignet ist, ihnen das Gefühl ihres Zustandes zu erschweren. Namentlich gilt dies von der Beschränkung der Freiheit, welcher die Irren unterworfen werden; so wie jeder Zwang zu vermeiden ist, dessen Ausübung nicht der Zweck des Instituts nöthig macht. Die Irren sind zwar einerseits an strenge Ordnung zu gewöhnen, und zum Gehorsam anzuhalten, das Bestreben muß aber eben so sehr dahin gehen, bei ihnen Vertrauen zu erwecken, die Ueberzeugung eines gerechten Verfahrens zu bewirken und dem Verdacht der Willkühr zu begegnen. Jedem einzelnen muß eine stets gleichmäßige, von Leidenschaftlichkeit freie Behandlung wiederfahren, und es darf keine vorzugsweise Begünstigung des einen vor dem andern eintreten, noch einer dem andern dienstbar gemacht werden, sondern jede dem Nutzen der Anstalt gewidmete Beschäftigung des Irren muß lediglich dessen eigenes Wohl zum Zweck haben. Mit einem theilnehmenden liebevollen Benehmen ist Ernst, Bestimmtheit und Wahrhaftigkeit zu verbinden, und es dürfen die Irren weder durch Versprechungen, die unerfüllt bleiben, getäuscht, noch mit Strafen und Zwangsmitteln bedroht werden, welche im angedrohten Fall nicht sofort zur Anwendung kommen.

Durchaus unzulässig ist es, die Irren durch unzeitigen Widerspruch zu reizen, oder durch leichtsinnigen Spott über ihre falschen Vorstellungen zu kränken, oder gar ihre Schwächen und auffallenden Angewohnungen zur Schau zu stellen.

#### §. 25.

Zur Erweckung und Belebung des religiösen Gefühls derjenigen Irren, welche dazu fähig sind, trifft die Direction die nöthigen Veranstellungen und ist ihr die Wahl der christlichen Erbauungsbücher, welche etwa einzelnen Irren zum Lesen in ruhigen Stunden gegeben werden können, überlassen.

#### §. 26.

In Verbindung mit den Vorschriften über das Verhalten, welches die Irren zu beobachten haben, und über ihr Verhältniß zu dem Arzte, dem Deconomen und dem Wärterpersonal, werden die Hauptbestimmungen zur Hervorbringung einer regelmäßigen Ordnung in der Lebensweise der Irren von der

Die

Direction, mit Zuziehung des Arztes in einer eignen Hausordnung zusammengefaßt, welche gedruckt an passenden Orten im Hause anzuschlagen ist, und zunächst zwar den Irren, dann aber auch den Wärtern zur Richtschnur dient.

In dieser Hausordnung werden die nöthigen Bestimmungen über die Zeit des Aufstehens und Schlafengehens der Irren, des Mittag- und Abendessens, und was in Rücksicht ihrer körperlichen Reinlichkeit zu beobachten ist, enthalten seyn.

#### §. 27.

Auf Ordnung in dem Anzug und in dem Zimmer der Irren ist sorgfältig zu halten. Diese müssen des Tags immer gehörig angezogen sein, und sobald in der Kleidung etwas zerrissen wird, selbige sogleich wechseln. Namentlich ist die Wäsche der Irren immer vollzählig und der doppelte Anzug mit welchem jeder Irre versehen sein muß, stets in gutem Stande zu erhalten. An die Stelle der abgängig gewordenen wird, wenn es auf Rechnung des Instituts geht (§. 11.) den Männern eine neue Kleidung von Tuch, den Frauenzimmern von Fries oder Weierwand, wie es am wohlfeilsten und dauerhaftesten ist, gegeben; doch können zur Schonung der Kleider den Irren bei Anfällen der Wobsucht, solange diese anhalten, schlechtere von größerer Dauerhaftigkeit angezogen werden. Es wird dafür gesorgt werden, daß für jeden Irren Bettwäsche in der Anstalt vorhanden sey.

#### §. 28.

Für die körperliche Reinlichkeit der Irren, muß vorzüglich gesorgt werden. Es ist daher sowohl die Leib- als Bettwäsche an bestimmten Zeiten zu wechseln. Die Kleider, Wäsche und Zimmer sind gehörig rein zu halten und ist solches eine Hauptpflicht der Wärter und Wärterinnen, auf deren genaue Erfüllung der Oberwärter und die Oberwärterin sorgfältig zu wachen haben. Diese sind für jede unterlassene Anzeige der ihnen bekannt gewordenen Vernachlässigungen eines Wärters oder einer Wärterin verantwortlich.

#### §. 29.

## §. 29.

Auch durch sorgfältige aufmerksame Pflege und angemessene Bewegung der Irren muß auf deren Wohlbestinden hingewirkt werden. Was in dieser Hinsicht die Beköstigung betrifft, so geschieht solche in der Regel nach Vorschrift bestimmter Speisetabellen, welche dem Deconomen in der täglichen Wahl der Speisen zur Richtschnur dienen, in denen er aber, nach Erforderniß der Jahreszeit und der veränderten Preise der Lebensmittel, Abänderungen zu treffen befugt ist. Indessen ist bei der Wahl und Bereitung der Speisen, die gehörig nahrhaft und schmackhaft zugerichtet sein müssen, auch möglichst auf die besondere Constitution eines Jeden, imgleichen soweit es in Hinsicht derer für welche nur das gewöhnliche Kostgeld bezahlt wird, ohne Belästigung der Anstalt geschehen kann, auf die früher gewohnte Lebensweise Rücksicht zu nehmen. Zu dem Ende und um überhaupt dem Arzte Gelegenheit zu geben, wo er es nöthig hält, für einzelne Irren eine andere als die den übrigen bestimmte Kost zu verordnen, ist demselben der tägliche Küchenzettel am vorhergehenden Tage zur Durchsicht zu überliefern, worauf er an demselben Tage dem Deconomen ein schriftliches Verzeichniß über die besonders verordneten Speisen einzuhandigen hat.

## §. 30.

Für die möglichste Bequemlichkeit der Irren haben die Wärter gehörig zu sorgen, namentlich die Betten täglich aufzumachen, und überhaupt auf jede Art den Irren eine sorgfältige Pflege zu widmen. Jeder Irre erhält ein wohlverseheneß Bett, welches für Tobende wandfest gemacht, und mit Vorkehrungen zum Festschnallen oder zur Einsperrung derselben, sowie mit den nöthigen Einrichtungen für sehr unreinliche versehen ist. Für die Tobenden ist das Bett zugleich zu einer Sitzbank eingerichtet, ausserdem erhalten sie an Mobilien bloß einen Leibstuhl. In den Zimmern der ruhigeren Irren ist ausser dem Bette ein fester Tisch nebst einer festen Bank in einer Ecke anzubringen, und ihnen, wenn es mit Rücksicht auf ihren gewöhnlichen Zustand geschehen kann, auch der Gebrauch eines Stuhls zu gewähren. Wenn es zu besorgen ist, daß die Irren aus ihrem Zimmer entspringen oder die Fenster einschlagen, so ist dem  
durch

durch eine zweckmäßige Verwahrung der Fenster vorzubeugen, welche jedoch mit dem Wegfallen der Besorgniß sofort aufhört.

### §. 31.

Die Irren, welche dazu im Stande sind, werden sich täglich wenigstens eine Stunde, wenn es die Bitterung irgend erlaubt im Freien, sonst in den Bogengängen, durch Gehen Bewegung machen. Zu eben dem Zwecke dienen ein Theil der vorgeschriebenen Arbeiten, unter denen daher auch die in freier Luft den Vorzug verdienen, und ferner einzelne Arten der unten vorkommenden Vergnügungen der Irren.

### §. 32.

Auf eine, den Kräften und Fähigkeiten der Irren angemessene, Weise müssen diese zur Thätigkeit angehalten werden. Die Gebildeten mögen sich, mit Genehmigung des Arztes, durch Lesen von ihm gebilligter Bücher, mit Zeichnen und Schreiben, oder auf eine sonstige ihren Fertigkeiten und Neigungen entsprechende Art beschäftigen. Die Arbeiten der übrigen, welche ebenfalls nach Anordnung des Arztes, der in der Wahl die möglichste Abwechslung hervorzubringen suchen muß, vom Oberwärter geleitet werden, bestehen theils in Verrichtungen zum Nutzen der Haushaltung, theils ist denen, welche ein Handwerk verstehen oder Kunstfertigkeit besitzen, soweit es sich in der Anstalt thun läßt, mit gehöriger Vorsicht zur Betreibung des Handwerks oder zur Anwendung ihrer Geschicklichkeit, besonders bei schlechtem Wetter, Gelegenheit zu geben. Zu den Beschäftigungen ersterer Art gehören insonderheit Gartenarbeiten, demnächst Fütterung des Viehs, Pumpen und Zutragen des Wasserbedarfs, Zutragen der Feuerungsmaterialien nach der Küche und zu den Defen 2c. Ausserdem werden die weiblichen Irren mit Spinnen, Stricken, Nähen, namentlich Verfertigung und Ausbesserung des Leinenzeugs, Wollstricken, Federschleifen 2c. beschäftigt, und ist zu diesem Zweck ein gemeinschaftliches Arbeitszimmer bestimmt, in welchem die Oberwärterin oder eine gehörig qualificirte Wärterin, die Arbeiten im einzelnen leitet, die Materialien vertheilt, deren Vergeudung oder Verwahrlosung zu hindern hat, und für die Ablieferung des für Rechnung der Anstalt gefertigten, oder doch der eige-

eigenen Aufbewahrung der Eigenthümerin entzogenen Producte zu sorgen verpflichtet ist. Auf gleiche Weise ist für die Industriearbeiten der männlichen Irren ein eigenes Arbeitszimmer zu bestimmen, in welchem ein Aufseher angestellt wird, der durch den Oberwärter das Material zu den Arbeiten erhält, die weitere Vertheilung besorgt, und auf die gehörige Verwendung desselben, und die Ablieferung des Producte an die Anstalt, zu sehen hat. Insonderheit ist hierbei zu verhüten, daß keine Gefahr in Hinsicht des Gebrauchs von Instrumenten zur Verletzung des Arbeitenden selbst oder Anderer eintritt, und daher der Theil der Arbeit, welcher den Gebrauch von Werkzeugen erfordert, die keinem der Irren anvertraut werden können, an städtische Handwerker zu verdingen, sofern nicht etwa sich hiezu gewerkkundige Wärter in der Anstalt finden. Der reine Gewinn durch Arbeiten dieser Art, welcher durch den Verkaufsertrag des Fabricats oder dessen Verwendung zum Nutzen der Anstalt entsteht, muß den Arbeitern zu Gute kommen, denen, soweit es geschehen kann, die Verfügung über ihren Verdienst zu unschädlichen Genüssen zu gestatten ist. Uebrigens dürfen nur offenbar sibirische im Weigerungsfall durch Zwangsmittel zur Arbeit angehalten werden, und die Zwangsmittel dürfen auch alsdann nicht weiter gehen, als bis zur Entziehung von Dingen, die nicht zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören. Für die gehörige Verwahrung und Instandhaltung der zu den Arbeiten erforderlichen Geräthschaften hat der Oberwärter zu sorgen.

### §. 33.

So wie durch Arbeiten, so ist auch durch Gestattung angemessener Vergnügungen, das körperliche und geistige Wohl der Irren zu befördern, und in einzelnen Fällen können solche als Mittel zur Belohnung der Folgsamkeit und des Fleißes angewandt werden. Arten dieser Vergnügungen sind: Federball, Regelspiel, Musik, Zeichnen, Mahlen &c.

### §. 34.

Hält dagegen der Arzt zur Strafe, die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich, so dienen zu dem Zweck, wenn Entbehrungen nicht mehr ausreichen, Einsperrung, Anlegung von Zwangswesten oder Zwangsgürteln,

das Begießen und die Schaufel; dagegen sind Schläge nur auf sehr dringende Veranlassung, wie bei thätlichen Angriffen gegen die Wärter und Vorgefetzten, zur Anwendung zu bringen. Die Vollstreckung dieser Strafen geschieht unter Anleitung des Oberwärters durch die Wärter, immer in Gegenwart des Arztes.

### §. 35.

Einige unter den eben genannten Zwangsmitteln werden auch als bloße Sicherheitsmaßregeln verfügt, der Regel nach nur vom Arzt, indessen ist in Fällen, wo solche Maßregeln augenblicklich erfordert werden, ohne daß erst der Arzt herbeigerufen werden kann, der Oberwärter ausnahmsweise befugt, die Anlegung von Zwangswesten, ohne specielle Auctorisation, anzuordnen. Die Anwendung der Zwangsmittel zu diesem Zweck kann der Regel nach unter alleiniger Leitung des Oberwärters geschehen.

### §. 35.

Es sind die Irren stets unter der erforderlichen Aufsicht zu halten, damit jeder ordnungswidrigen oder gefährlichen Handlung derselben gesteuert und sie, der Beschaffenheit nach, zur Ahndung angezeigt werde, weshalb bei dem Spazierenführen und den Arbeiten im Garten dem aufsehenden Wärter nicht mehr Irren, als er übersehen kann, untergeben werden dürfen. Während der gemeinschaftlichen Mahlzeiten wird die Aufsicht von dem Oberwärter und der Oberwärterin, oder besonders dazu geeigneten Wärtern und Wärterinnen geführt, welche auf gehörige Ordnung zu halten; und jeden, der sich ungebührlich beträgt, sofort zu entfernen haben. Jedem Zank unter den Irren muß sofort gesteuert, und keine Art von Neckereien, Muthwillen und Ruhestörung darf unter ihnen geduldet werden, so wie Beleidigungen, deren sich einer im bewußten Zustande gegen andere Irren, oder sonstige Personen erlaubt, gleich jeder anderen Ungebühr, ernstlich zu ahnden sind. Vorzüglich haben die Wärter und Wärterinnen es sorgfältig zu verhüten, daß die Irren sich selbst oder andere thätlich verletzen oder von den Sachen etwas beschädigen.

## §. 37.

Wenn ein Irre körperlich erkrankt, so ist es dem Ermessen des Arztes überlassen, ob solcher in seinem Zimmer bleiben, oder im Krankenzimmer behandelt werden soll. Zum Behuf der medicinischen Behandlung sind übrigens die Kranken- und Badezimmer mit allem dahin gehörigen zu versehen; namentlich sind in den Badezimmern zu Dusch- und Sturzbadern Vorrichtungen zu treffen. Ausser den nöthigen Zwangswesten, Leibgurten und Zwangsstühlen ist eine Schwungmaschine, eine Electrifirmaschine und der sonst etwa noch erforderliche medicinische Apparat anzuschaffen.

## §. 38.

In der Behandlung derer, welche sich auf dem Wege der Wiederherstellung des gesunden Zustandes ihrer Seelenkräfte befinden, ist eine besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß alles vermieden werde, wodurch Rückfälle verursacht werden könnten. Sobald daher bei einem Irren die Paroxysmen sich sowol seltener zeigen, als von kürzerer Dauer werden und ein deutlicheres Bewußtsein seines Zustandes sich bei ihm äussert, muß die eben vorgeschriebene Trennung desselben eintreten, und vorzüglich der Anblick von Tobenden vermieden werden. Soweit als möglich muß man suchen, ihm seinen früheren Zustand zu verbergen oder solchen in einem andern Lichte erscheinen zu lassen, und erst allmählig darf ihm grössere Freiheit gegeben werden.

## §. 39.

Der Arzt, welcher den Irren die nöthigen Arzneien verordnet, die Diät vorschreibt, die Methode der Behandlung bestimmt und für deren planmäßige Ausführung sorgt, führt über den Gang der Gemüthskrankheit eines jeden von ihnen ein Diarium, worin zugleich der befolgte Heilplan, die angewandten Mittel, sie mögen psychischer oder physischer Art sein, so wie deren Wirkungen, und zwar die eintretenden Remissionen mit Angabe ihrer Dauer, so wie die Rückfälle mit Erwähnung der vermuthlichen Ursache, endlich auch das Betragen der Irren, ihre Neigungen und Gewöhnungen *cc.*, vollständig beschrieben werden.

## V. Abschnitt.

### Entlassung der Genesenen.

#### §. 40.

Wenn der Arzt sich durch sorgfältige und wiederholte Prüfungen überzeugt hält, daß die Heilung eines Irren vollendet und von Bestand ist, hat er, nach vorheriger Berathung mit dem ärztlichen Mitgliede der Direction, und nachdem dieser ebenfalls Untersuchungen angestellt hat, seinen Antrag auf Entlassung des Genesenen bei der Direction einzureichen, unter Angabe der Gründe der Entlassung und Vorlegung des Diarii, welches die Belege dazu enthält. Die Entscheidung erfolgt alsdann von der gesammten Direction.

#### §. 41.

Ist die Entlassung beschlossen, so hat die Direction bei der Obrigkeit die Veranstaltung der Abholung des Genesenen zu requiriren, unter Bestimmung des Tages, an welchem solche zu bewerkstelligen ist, und mit Angabe der Vorsichtsmaßregeln; welche der Arzt in Rücksicht des Entlassenen etwa noch für nöthig halten mögte. Ferner wird bei jeder Entlassung eines Geheilten ein Auszug aus dem Diario des Arztes über den Gang den die Krankheit genommen, der Behörde, zur weitem Beförderung an den Arzt des Entlassenen, versiegelt übersandt und eine vollständige Abschrift dieses Theils des Diarii ins Archiv des Instituts niedergelegt.

## VI. Abschnitt.

## Bewirthschaftung der Anstalt.

## §. 42.

Für alle Theile der Haushaltung, mit Ausnahme der Cassenverwaltung, ist der Deconom verantwortlich, und er muß vierteljährlich seine Rechnung bei der Direction zur Revision einliefern.

## §. 43.

Dem Deconomen ist die Aufsicht sowol über die Instandhaltung der Gebäude, als über das gesammte Mobiliar der Anstalt übertragen. Die Reparaturen, welche dabei erforderlich werden, hat er, in so weit sie durch die der Anstalt angehörigen Personen, oder doch mit einem Kostenaufwand von nicht mehr als 50 Rbth. bewerkstelligt werden können, mit Zustimmung des gewerbkundigen Mitgliedes der Direction, selbst zu veranstalten.

Werden Reparationen nothwendig, die eine grössere Ausgabe verursachen, so muß er es der Direction anzeigen, welche in solchem Falle ermächtigt ist, bis zu einem Kostenbetrag von 200 Rbth. zum Behuf der Instandsetzung zu verfügen, wenn die Kosten aber diesen Betrag übersteigen, vorgängig die Genehmigung der Kanzlei einholen muß.

## §. 44.

Ueber das gesammte in der Anstalt vorhandene Mobiliar ist ein Verzeichniß anzunehmen und solches in Hinsicht der darin vorgehenden Veränderungen gehörig fortzuführen, so daß es zu jeder Zeit über den Bestand an Haus- Küchen- und Tischgeräth, an den im Waschhause, im Garten, Holzstall, in den Kranken- Bade- und Arbeitszimmern befindlichen Geräthschaften, ferner über Hauswäsche und Betten, so wie über die Kleider und die Leibwäsche der Irren und alles was zum medicinischen Apparat gehört, vollständige Auskunft giebt. Die Hauswäsche ist mit dem Merk des Hauses, die Wäsche und Kleidung der Irren ausserdem noch mit Nummern, welche sie bei deren Einverleibung

bung ins Inventar erhalten, zu bezeichnen. Das ganze Inventar muß in allen Theilen, nach Maaßgabe der Bedürfnisse der Anstalt, stets gehörig vollzählig gehalten werden.

§. 45.

Der Deconom hat den Einkauf der Vorräthe, sowol für den eigentlichen Haushaltungsbedarf, als in Rücksicht des zu den Arbeiten der Irren, zu ihrer Kleidung und Wäsche, so wie zu der Hauswäsche erforderlichen Materials zu besorgen, und haftet für deren gehörige Aufbewahrung zur Verhütung sowol des Verderbs als der Unterschlagung derselben. Auch werden von ihm die Accorde über fortgehende Lieferungen geschlossen, doch bedürfen diese der Approbation von Seiten der Direction. Ueber die für das Sommer- und Winter-Halbjahr anzukaufenden Vorräthe muß der Deconom, 6 Wochen vor Anfang jedes Semesters, Verzeichnisse, mit Angabe der von den Verkäufern verlangten Preise, der Direction, zum Behuf der etwa von derselben dabei zu machenden Erinnerungen, vorlegen. Ueber den Einkauf und Verbrauch der Vorräthe hat er ordentliche Tabellen zu führen, welche den vorhandenen Bestand darthun, und die er nach Ablauf jedes Vierteljahrs, zugleich mit den Rechnungen, der Direction, zur Revision einliefert.

§. 46.

Wenn der Deconom die Sorge für die Bereitung und Vertheilung der Speisen und Getränke einer Meierin oder einem Koch überträgt, so muß er doch, vermöge der eignen Verantwortlichkeit, dahin sehen, daß solche von guter Beschaffenheit sind, und gehörig vertheilt werden, auch in deren Bereitung die möglichste Ersparniß bewirkt wird. Den Garten läßt er auf Rechnung der Anstalt zur Ziehung der erforderlichen Gemüse gehörig bestellen, wozu er sich der Arbeit der Wärter und Irren bedienen kann. Ueber die Lieferung des Brodtkorns, des frischen Fleisches und Biers so wie über das Malen des Kornes und Backen des Brodts, sind Accorde abzuschließen. In allen solchen Fällen hat der Deconom auf die accordmäßige Güte des Gelieferten zu halten.

## §. 47.

Alle Defen werden mit Holz geheizt, ausgenommen davon sind jedoch diejenigen, welche durch Beileger geheizt werden, und die Defen in den Zimmern der Wärter, in welchen, so wie in der Küche und dem Waschhause, Torf gebrannt wird. Die Lieferung des Feuerungsmaterials, wird unter genauem Bestimmungen in Rücksicht der Länge und Dicke des Holzes und der Güte des Torfes, verlicitirt. In den Zimmern, der Küche und den Wachtstuben wird Licht gebrannt. Die Corridors und Dielen sind mit Lampen zu erhellen, von welchen auch einige des Nachts angezündet sein müssen. Der Oberwärter, dem das Licht- und Brennmaterial täglich überliefert wird, und welcher dessen weitere Vertheilung vornimmt, muß dahin sehen, daß damit auf's sparsamste gewirthschaftet werde, und daß namentlich auch die Defen des Abends gehörig geschlossen werden. Auch ist diesem die Aufsicht über die Löschanstalten und die Pumpen übertragen.

## §. 48.

Zur Herbeischaffung des erforderlichen Leinenzugs geschieht das Spinnen des Flachses und die Verarbeitung der Leinwand in der Anstatt; so wie ebenfalls das Schleiffen der Federn zu den Betten. Das Weben des Garns wird auffer dem Hause besorgt.

## §. 49.

Die Wäsche ist von dem Dienstmädchen des Deconomen vorzunehmen, welches bei diesem Geschäft nöthigenfalls einzelne Wärterinnen und weibliche Irren zu Hülfe ziehen mag. Die Sorge für diese Ausbesserungen in Rücksicht der Kleider und Wäsche der Irren liegt der Oberwärterin ob.

## §. 50.

Der Cassirer der Anstalt hat dafür zu sorgen, daß die Einkünfte derselben richtig und zu gehöriger Zeit zufließen, und wenn solche ausbleiben, es der Direction zur Bewirkung der Beitreibung der Rückstände anzuzeigen. Er darf ferner nur auf Anweisung der Direction Zahlung leisten, und muß vier-

tejlährlich eine Balance über Einnahme und Ausgabe, nebst den dazu gehörigen Rechnungen und Belegen, bei der Direction zur Revision einliefern.

---

## VII. A b s c h n i t t.

### Geschäftsführung der Direction.

#### §. 51.

Vermdge der oberen Leitung der Anstalt, welche der Direction obliegt, besteht der Wirkungskreis derselben theils aus den nach dem Vorstehenden ihr übertragenen besonderen Geschäften, theils bestimmt er sich nach ihrer allgemeinen Verpflichtung, sowohl die genaue Ausführung der Bestimmungen des Regulativs zu bewirken, als auch alles, was zur Vervollkommnung der Anstalt und zur Beförderung ihrer Zwecke gereicht, entweder selbst anzuordnen, oder bei der Kanzlei einzuleiten. Zu den Versammlungen der Direction wird ein eigenes Zimmer in der Anstalt bestimmt, in welchem zugleich das Archiv sich befindet.

#### §. 52.

Das dirigirende Mitglied hat alle Monate, und sonst so oft dasselbe es nöthig findet oder von einem der beiden andern darauf angetragen wird, eine Versammlung der Direction zu veranlassen, bei deren Sitzungen von dem Secretair, oder dem das Secretariat besorgenden Mitgliede, das Protocoll über die Verhandlungen geführt wird.

#### §. 53.

Die Direction erstattet sämmtliche das Institut betreffende Berichte an die Kanzlei, führt die Correspondenz mit andern Behörden, und ertheilt die

Resolutionen auf die bei ihr eingehenden Gesuche der Privatpersonen; die blos medicinische Correspondenz ist dem Arzt überlassen. Die Abfassung sämmtlicher bei der Direction vorkommenden Expeditionen, mit Inbegriff der Entwerfung der Berichte, geschieht durch den Secretair, oder das zum Secretair bestellte Mitglied, welches zugleich das Archiv unter seiner Aufsicht hat. Wegen der Besorgung der Copialien, wird die Direction mit einem brauchbaren Manne einen Accord schließen.

§. 54.

Die einkommenden Briefe werden von dem dirigirenden Mitgliede erbrochen, und von ihm, wenn sie minder wichtige laufende Sachen betreffen, sogleich dem Secretair oder dem das Secretariat führenden Mitgliede, zur Aufsetzung der mit ihm verabredeten Antwort, übergeben, sonst aber zur gemeinsamen Berathung in Circulation gesetzt. Alle Expeditionen sind jedesmal von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 55.

Die Revision der vierteljährlich von dem Cassirer und Deconomen einzuliefernden Balancen, Rechnungen und Tabellen hat das gewerbkundige Mitglied zu besorgen; die Decision der formirten Notaten, nach erfolgter Beantwortung derselben, steht der gesammten Direction zu. Auch hat sich die Direction vierteljährlich von dem Deconomen über den Zustand der Anstalt einen Bericht nebst angehängten Ab- und Zugangslisten über die in dem Institut vorhandenen Gemüthsranken vorlegen zu lassen, die ihr gemachten Vorschläge zur etwanigen Erweiterung oder Verbesserung der Einrichtungen, zu Ersparnissen in der Haushaltung, in der Art und dem Betrieb der für die Irren bestimmten Arbeiten u. s. w. zu prüfen und zur Entscheidung zu bringen.

§. 56.

Von Zeit zu Zeit muß die Direction durch eigenen Augenschein von dem Zustande der inneren Verwaltung Kenntniß nehmen, und bei dieser Inspection

sich die Bücher aller Art, welche von dem Arzt, dem Deconomen, Cassiree und Oberwärter geführt werden, vorlegen lassen. Die vorgenommene Besichtigung hat sie, mit Bezeichnung des Datums, in diesen Büchern zu bemerken, und wenn sie alles zu ihrer Zufriedenheit vorfindet, solches zu bezeugen, im entgegengesetzten Fall das Tadelnswerthe zu rügen.

§. 57.

Die Direction hat das gesammte bei der Anstalt angestellte, und ihr untergeordnete Personal zur Wahrnehmung der einem jeden obliegenden Verpflichtungen anzuhalten, die unter demselben entstehenden Streitigkeiten zu schlichten, vom Arzt unerledigt gebliebene oder ihn selbst betreffende Beschwerden der Irren zu untersuchen, und falls sie begründet befunden werden, ihnen abzuheifen, so wie endlich entdeckte Mißbräuche, Unordnungen, Nachlässigkeiten oder Vergehungen gehörig zu ahnden, und wo es nöthig wird, je nachdem der Fall ist, entweder das vorbehaltene Kündigungsrecht anzuwenden oder bei den Wärtern in den bestimmten Fällen Entlassung eintreten zu lassen, oder das weitere Verfahren zu veranlassen.

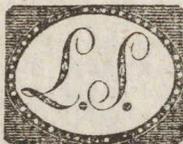
§. 58.

Dem ärztlichen Mitgliede der Direction wird es, vor den übrigen Mitgliedern insbesondere zur Pflicht gemacht, der Behandlung der Irren eine genauere Aufmerksamkeit zu widmen. Ausser den für die Bestimmung der Aufnahme eines Gemüthkranken und der Entlassung der Genesenen ihm aufgetragenen besonderen Geschäften, muß er den Arzt der Anstalt, so oft dieser es wünscht, mit seinem Rath unterstützen und auch unbegehrte ihm seine Meinung mittheilen. Zu dem Zweck liegt es ihm ob, häufigere Inspectionen vorzunehmen, sich das von dem Arzt über das Betragen und die Behandlung der Irren geführte Diarium vorlegen zu lassen, und überall, wo er Mängel in der Behandlung wahrnimmt, das Nöthige zu bemerken, oder wo das nicht hinreicht es in der Direction vorzutragen.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit allerhöchster Resolution hiedurch allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

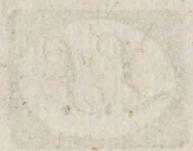
Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei zu Kopenhagen, den 12ten September 1820.

Rothe. Hammerich. Spies. Jensen.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.



# A n h a n g

enthaltend

## Vorschriften für die zur Aufnahme eines Irren einzusendende Krankengeschichte.

---

In der nach §. 14 des Regulativs wegen der Aufnahme eines Irren in die Anstalt bei der Obrigkeit einzuliefernden Krankengeschichte ist auf Folgendes vorzüglich Rücksicht zu nehmen:

1. Alter und Temperament des Kranken, Erziehung, nachherige Behandlung, Ausbildung der Seelenkräfte, verkehrte oder vernachlässigte Ausbildung derselben, und ob diese Verbildung durch schlechte Gesellschaft, schlechte Bücher oder sonstige Fehlgriffe bei der Erziehung, oder im Leben geschah und überspannte Begriffe von Ehre oder Religionschwärmerei zur Folge hatte.
2. Besondere Verhältnisse des Kranken, Familienzwiste, ob ihn Unglücksfälle trafen, Verlust an Freunden oder Vermögen, erlittenes wahres oder vermeintes Unrecht, unglückliche Liebe.
3. Familien-Krankheiten, erbliche Anlage.
4. Geschäfte und gewöhnliche Arbeiten, Anstrengungen einzelner Seelenkräfte, Lieblingsneigungen.
5. Hang zum Trunk, zur Wollust, zu früh geweckter oder unbefriedigter Geschlechtstrieb, verkehrte Befriedigung desselben.
6. Krankheiten des kindlichen Alters, Scrophel-Anlage, Kopfwassersucht, Hautkrankheiten, Anstrengungen durch Arbeiten ehe der Körper gehörig ausgewachsen war, Verletzungen am Kopf durch Zufall oder Mißhandlungen.
7. Früher erlittene Krankheiten, sie mögen nun acut oder chronisch gewesen seyn, die durch Metastasen oder sonst aufs Gehirn wirken konnten,

nebst den dabei angewandten Mitteln, — in so weit solches noch in Erfahrung gebracht werden kann — verkehrt behandelte Hautausschläge, schnell geheilte Geschwüre, unterdrückte Fuß- oder andre Schwiße, Versetzungen gichtischer oder anderer Schärfen, Würmer, starker Blutverlust, Hämorrhoiden; ferner Erkältungen beim Mercurialgebrauch, durch Arsenicum geheilte Wechselfieber, Mißbrauch von Opium oder andern narcotischen Mitteln, von abführenden Mitteln, oder Giften, sie mögen nun äußerlich oder innerlich angewandt seyn.

8. Fehlerhafte Nahrungsmittel, schlechtes Wasser, schlechte Luft.
  9. Beim weiblichen Geschlecht insbesondre: Fehler der Menstruation, Schwangerschaft, Kindbetten und mögliche Milchversetzungen.
  10. Was über die nächsten Ursachen des Entstehens der Krankheit, über die Rückfälle und was sie veranlaßt und die sie begleitenden Zufälle bemerkt ist, darf in dem Krankheitsberichte nicht fehlen, so wie auch die Gattung der Geisteszerrüttung, die Form der Krankheit und die hervorragenden Symptome derselben, die Dauer der Paroxismen, nebst den etwanigen Veränderungen und Abweichungen in ihrem Verlauf ausführlich zu beschreiben sind.
  11. Hat der Arzt sein Urtheil über die dem Subject eignen Anlagen zu der Gemüthskrankheit hinzuzufügen und seine Beobachtungen über die nächsten Veranlassungen zum Ausbruch derselben, eine Nachricht über die bisher angewandten Mittel, in der Ordnung wie sie, sowohl beim Ausbruch der Krankheit, als in deren Verlauf verordnet und gebraucht sind, nebst den Wirkungen derselben auf den Kranken ausführlich zu beschreiben und die Indicationen, nach welchen er handelte, zu deduciren, so wie er
  12. Die bisher für nöthig gehaltene Art der Sicherungsmittel und die physische Behandlung des Kranken von seiner Familie oder seinen Wärtern hinzuzufügen hat.
-

